

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat am 20.05.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Gesonderte fachärztliche Versorgung (Planungsbereich ist das Land Sachsen-Anhalt)

1. Im Land Sachsen-Anhalt besteht Überversorgung mit Ärzten der **Arztgruppen Humangenetiker, Neurochirurgen, Pathologen, Strahlentherapeuten und Transfusionsmediziner**.
2. Für die unter 1. benannten Arztgruppen werden für das Land Sachsen-Anhalt Zulassungsbeschränkungen angeordnet.
3. Mit Ärzten der Arztgruppen Laborärzte, Nuklearmediziner und Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner besteht im Land Sachsen-Anhalt keine Überversorgung. Die Zulassungsgremien dürfen deshalb noch Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Arztgruppe	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Laborärzte	1,0
Nuklearmediziner	1,0
Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner	9,0

B. Spezialisierte fachärztliche Versorgung

(Planungsbereiche sind die Raumordnungsregionen Altmark, Anhalt-Bitterfeld/Wittenberg, Halle/Saale und Magdeburg)

1. Anästhesisten

Mit Ärzten der Arztgruppe der Anästhesisten besteht in den Planungsbereichen Raumordnungsregion Altmark, Raumordnungsregion Anhalt-Bitterfeld/Wittenberg, Raumordnungsregion Halle/Saale und Raumordnungsregion Magdeburg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Anästhesisten Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

2. Fachinternisten

Mit Ärzten der Arztgruppe der Fachinternisten (fachärztlich tätig) besteht in den Planungsbereichen Raumordnungsregion Altmark, Raumordnungsregion Anhalt-Bitterfeld/Wittenberg, Raumordnungsregion Halle/Saale und Raumordnungsregion Magdeburg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Fachinternisten (fachärztlich tätig) Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

3. Kinder- und Jugendlichenpsychiater

Mit Ärzten der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater besteht im Planungsbereich Raumordnungsregion Altmark Überversorgung. Für diesen Planungsbereich werden für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Mit Ärzten der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater besteht in den Planungsbereichen Raumordnungsregion Anhalt-Bitterfeld/Wittenberg, Raumordnungsregion Halle/Saale und Raumordnungsregion Magdeburg keine Überversorgung. Die Zulassungsgremien dürfen Kinder- und Jugendlichenpsychiatern deshalb Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Anhalt-Bitterfeld/Wittenberg	1,0
Halle/Saale	2,0
Magdeburg	4,5

4. Radiologen

Mit Ärzten der Arztgruppen der Radiologen besteht in den Planungsbereichen Raumordnungsregion Altmark, Raumordnungsregion Anhalt-Bitterfeld/Wittenberg, Raumordnungsregion Halle/Saale und Raumordnungsregion Magdeburg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Radiologen Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

C. Allgemeine fachärztliche Versorgung

(Planungsbereiche sind die gleichnamigen Landkreise und kreisfreien Städte)

1. Augenärzte

Mit Ärzten der Arztgruppe der Augenärzte besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle(Saale), Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg Überversorgung. Für die vorbenannten Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Augenärzte Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

In den Planungsbereichen Anhalt-Bitterfeld und Harz besteht keine Überversorgung mit Augenärzten. Die Zulassungsgremien dürfen Augenärzten deshalb Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Anhalt-Bitterfeld	1,5
Harz	2,5

2. Chirurgen

Mit Ärzten der Arztgruppe der Chirurgen besteht in den Planungsbereichen, (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Chirurgen Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

3. Frauenärzte

Mit Ärzten der Arztgruppe der Frauenärzte besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle(Saale), Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Frauenärzte Zulassungsbeschränkung angeordnet.

4. Hautärzte

Mit Ärzten der Arztgruppe der Hautärzte besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg, Saalekreis, Salzlandkreis und Wittenberg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Hautärzte Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

In den Planungsbereichen Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Harz, Jerichower Land, Mansfeld-Südharz und Stendal besteht keine Überversorgung mit Hautärzten. Die Zulassungsgremien dürfen deshalb noch Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Altmarkkreis Salzwedel	0,5
Börde	1,0
Harz	0,5
Jerichower Land	1,5
Mansfeld-Südharz	2,5
Stendal	1,5

5. HNO-Ärzte

Mit Ärzten der Arztgruppe der HNO-Ärzte besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Magdeburg, Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der HNO-Ärzte Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

In den Planungsbereichen Altmarkkreis-Salzwedel, Jerichower Land, Saalekreis, Stendal und Wittenberg besteht keine Überversorgung mit HNO-Ärzten. Die Zulassungsgremien dürfen deshalb noch Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Altmarkkreis Salzwedel	0,5
Jerichower Land	0,5

Saalekreis	1,5
Stendal	0,5
Wittenberg	1,0

6. Kinderärzte

Mit Ärzten der Arztgruppe der Kinderärzte besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Kinderärzte Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

7. Nervenärzte

Mit Ärzten der Arztgruppe der Nervenärzte besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Nervenärzte Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

In den Planungsbereichen Anhalt-Bitterfeld und Börde besteht keine Überversorgung mit Nervenärzten. Die Zulassungsgremien dürfen deshalb noch Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Anhalt-Bitterfeld	0,5
Börde	1,5

8. Orthopäden

Mit Ärzten der Arztgruppe der Orthopäden besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Jerichower Land, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Orthopäden Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

9. Urologen

Mit Ärzten der Arztgruppe der Urologen besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Burgenlandkreis, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Magdeburg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis und Wittenberg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Urologen Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

In den Planungsbereichen Jerichower Land und Stendal besteht keine Überversorgung mit Urologen. Die Zulassungsgremien dürfen deshalb noch Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	Stellenzahl in Versorgungsaufträgen
Jerichower Land	0,5
Stendal	1,0

10. Psychotherapeuten

In der Arztgruppe der Psychotherapeuten besteht in den Planungsbereichen (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) Burgenlandkreis und Magdeburg Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Psychotherapeuten Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Aufgrund des § 101 Abs. 4 SGB V i.d.F. des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7.8.2013 (BGBl. I Nr. 47 ,S. 3108 ff) bestehen trotz der angeordneten Zulassungsbeschränkungen noch folgende Zulassungsmöglichkeiten:

Planungsbereich (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	Stellenzahl ärztliche Psychotherapeuten in Versorgungsaufträgen	Stellenzahl nur Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten in Versorgungsaufträgen

Burgenlandkreis	3,5	
Magdeburg	5,5	

In den Planungsbereichen Altmarkkreis Salzwedel, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Harz, Jerichower Land, Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Salzlandkreis, Stendal und Wittenberg besteht keine Überversorgung mit Psychotherapeuten. Die Zulassungsgremien dürfen deshalb noch Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)	Stellenanzahl in Versorgungsaufträgen
Altmarkkreis Salzwedel	4,5
Anhalt-Bitterfeld	7,0
Börde	1,5
Dessau-Roßlau	0,5
Halle (Saale)	1,0
Harz	10,5
Jerichower Land	1,0
Mansfeld-Südharz	10,0
Saalekreis	0,5
Salzlandkreis	0,5
Stendal	5,0
Wittenberg	3,0

D. Hausärztliche Versorgung

(Planungsbereiche sind die Mittelbereiche gem. Punkt 2 des Anhangs)

Mit Ärzten der Arztgruppe der Hausärzte besteht in den Planungsbereichen (Mittelbereichen) Bernburg, Halle-Stadt, Magdeburg-Stadt, Oschersleben, Osterburg, Schönebeck, Zeitz und Zerbst Überversorgung. Für diese Planungsbereiche werden für die Arztgruppe der Hausärzte Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

In den Planungsbereichen Aschersleben, Bitterfeld-Wolfen, Burg, Dessau-Roßlau, Eisleben, Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Haldensleben, Halle-Umland, Havelberg, Jessen, Köthen, Magdeburg-Umland, Merseburg, Naumburg, Quedlinburg, Salzwedel, Sangerhausen, Staßfurt, Stendal, Weißenfels, Wernigerode und Wittenberg besteht keine Überversorgung mit Hausärzten. Die Zulassungsgremien dürfen deshalb Hausärzten noch Zulassungen im folgenden Umfang erteilen:

Planungsbereich	Hausärzte
Aschersleben	2,5
Bitterfeld-Wolfen	10,0
Burg	14,0
Dessau-Roßlau	13,0
Eisleben	8,5
Gardelegen	5,0
Genthin	3,0
Halberstadt	11,5
Haldensleben	4,0
Halle, Umland	20,0
Havelberg	0,5
Jessen	1,0
Köthen	1,5
Magdeburg, Umland	1,5
Merseburg	11,5
Naumburg	6,0
Quedlinburg	5,0
Salzwedel	6,5
Sangerhausen	9,5
Staßfurt	7,0
Stendal	7,5

Weißenfels	1,5
Wernigerode	11,0
Wittenberg	4,0

E. Stellenausschreibungen

1. Gesonderte fachärztliche Versorgung

Mangels bestehender Jobsharingverhältnisse bei Nuklearmedizinern können Zulassungen im Umfang **eines Versorgungsauftrages** erfolgen.

Unter mehreren Bewerbern haben die Zulassungsgremien nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

- der beruflichen Eignung,
- der Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- dem Approbationsalter, der Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- der bestmöglichen Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl es Vertragsarztsitzes und
- nach Versorgungsgesichtspunkten (wie z.B. Fachgebietsschwerpunkte, Barrierefreiheit und Feststellungen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in nicht unterversorgten Planungsbereichen)

zu entscheiden. Über vollständige Zulassungsanträge, die die nach § 18 Ärzte-ZV erforderlichen Unterlagen und Nachweise enthalten, entscheidet das Zulassungsgremium erstmalig nach Ablauf der **Bewerbungsfrist vom 06.06.2014 bis 25.07.2014**.

Zulassungsanträge und die erforderlichen Unterlagen nach § 18 Ärzte-ZV sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Sachsen-Anhalt, Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg einzureichen.

2. Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Keine.

3. Allgemeine fachärztliche Versorgung

Mangels bestehender Jobsharingverhältnisse bei Psychotherapeuten in den Planungsbereichen Halle (Saale) und Salzlandkreis können Zulassungen im folgenden Umfang erfolgen:

- a) **Psychotherapeuten**
- Halle (Saale) 1,0 Versorgungsaufträge
 - Salzlandkreis 0,5 Versorgungsaufträge
- b) **nur ärztliche Psychotherapeuten**
- Burgenlandkreis 3,5 Versorgungsaufträge
 - Magdeburg 5,5 Versorgungsaufträge

Unter mehreren Bewerbern haben die Zulassungsgremien nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

- der beruflichen Eignung,
- der Dauer der bisherigen ärztlichen/psychotherapeutischen Tätigkeit,
- dem Approbationsalter, der Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- der bestmöglichen Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl es Vertragsarztsitzes und
- nach Versorgungsgesichtspunkten (wie z.B. Fachgebietsschwerpunkte, Barrierefreiheit und Feststellungen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in nicht unterversorgten Planungsbereichen)

zu entscheiden. Über vollständige Zulassungsanträge, die die nach § 18 Ärzte-ZV erforderlichen Unterlagen und Nachweise enthalten, entscheidet das Zulassungsgremium erstmalig nach Ablauf der **Bewerbungsfrist vom 06.06.2014 bis 25.07.2014**.

Zulassungsanträge und die erforderlichen Unterlagen nach § 18 Ärzte-ZV sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Sachsen-Anhalt, Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg einzureichen.

4. Hausärztliche Versorgung

Mangels bestehender Jobsharingverhältnisse bei Hausärzten im Planungsbereich Jessen können Zulassungen im Umfang **eines Versorgungsauftrages** erfolgen.

Unter mehreren Bewerbern haben die Zulassungsgremien nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

- der beruflichen Eignung,
- der Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- dem Approbationsalter, der Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- der bestmöglichen Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- nach Versorgungsgesichtspunkten (wie z.B. Fachgebietsschwerpunkte, Barrierefreiheit und Feststellungen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in nicht unterversorgten Planungsbereichen)

zu entscheiden. Über vollständige Zulassungsanträge, die die nach § 18 Ärzte-ZV erforderlichen Unterlagen und Nachweise enthalten, entscheidet das Zulassungsgremium erstmalig nach Ablauf der **Bewerbungsfrist vom 06.06.2014 bis 25.07.2014**.

Zulassungsanträge und die erforderlichen Unterlagen nach § 18 Ärzte-ZV sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Sachsen-Anhalt, Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg einzureichen.